



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
**Bundesministerium für Justiz**  
**Museumstraße 7**  
**1070 Wien**

z1. 246/92

|   |               |
|---|---------------|
| Betrifft GESETZENTWURF                        |               |
| Zl.   | P1 - GE/19 P2 |
| Datum: 16. OKT. 1992                          |               |
| Verteilt 16.0kt. 1992 <i>Prinzessin Boeck</i> |               |

DVR:0487864  
 PW/ET

**Betrifft: Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993**  
**GZ 13.008/91-I 5/92**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer erreichte uns nach Fertigstellung des Gutachtens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und wird daher nachgereicht.

Wien, am 13. Oktober 1992  
 Mit vorzüglicher Hochachtung  
 DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



**Dr. Schuppich**  
 Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
 der Generalsekretär

Beilage



# Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30

G. Zl.: 436/92

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den  
ÖSTERREICHISCHEN RECHTS-  
ANWALTSKAMMERTAG  
  
Rotenturmstraße 13  
1010 Wien

Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag  
eing. 09. Okt. 1992  
fach, mit Beilagen

- ) FK Ref. Dr. Schulgöck
  - ) B7 u. B8 reichen
- W, am 09.10.92

pw

Betrifft: Zl. 246/92  
Entwurf einer Konkursordnungsnovelle 1992  
Begutachtungsverfahren

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer gibt zu dem ihr am 6.8.1992 zugegangenen Gesetzesentwurf nachstehende

## Stellungnahme

ab:

### Allgemeines:

Die gesetzgeberische Notwendigkeit der Änderung der Insolvenzgesetze durch Einführung von insgesamt drei neuen Verfahren, wodurch letztlich insgesamt fünf Insolvenzverfahren, teilweise nebeneinander, teilweise in Form eines Stufenbaues, in Funktion gesetzt werden sollen, wird im wesentlichen mit der Verschuldung der österreichischen Bevölkerung begründet, die anhand von statistischen Unterlagen, betreffend die Verschuldung der privaten Haushalte in Österreich dokumentiert wird.

Angestrebt wird eine Verbesserung der Situation des zahlungsfähigen "Privatschuldners" im Interesse der Gläubiger und der Schuldner.

Tatsächlich stellt jedoch der vorgelegte Gesetzesentwurf nichts anderes als einen erweiterten Exekutionschutz der Schuldner zu Lasten der Gläubigergemeinschaft, insbesondere der Einzelgläubiger dar.

Sämtliche im Entwurf vorgesehenen Verfahren sind in Wahrheit jedoch lediglich symptomatische Behandlungsmethoden wodurch das wahre Übel, die

Privatverschuldung der österreichischen Staatsbürger, wodurch mehr als 80.000 Haushalte durch Kreditverpflichtungen bereits an den Rand des finanziellen Ruins gebracht sind oder finanziell ruinierter sind, nicht behoben werden kann.

Grundsätzlich wird die Reformbedürftigkeit der Konkursordnung voll und ganz bejaht.

Als nicht sinnvoll und im Gegenteil für den Privatschuldner erschwerend wird die Einführung von nicht weniger als fünf Verfahren, die zu einer Schuldnerbefreiung führen sollen, gewertet.

Für den Rechtsunkundigen Normalbürger sind die im Entwurf angebotenen Entschuldungsverfahren unübersichtlich und schwer praktikabel.

Im Sinne einer Übersichtlichkeit der Rechtsordnung und dem Grundgedanken des erleichterten Zuganges zum Recht folgend wird eine Verkomplizierung grundsätzlich abgelehnt.

Durch die Einführung des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung über einen Zeitraum von 5 Jahren eine Schuldenbefreiung von 80 % erbringen wird bzw. eine Schuldbelebung von 90 % über einen Zeitraum von 7 Jahren liegt auf der Hand, daß in Zukunft den bisherigen Zwangsausgleichsverfahren keine Bedeutung mehr zukommen wird.

Nicht einzusehen ist, warum das Schuldenregulierungsverfahren nur für nichtunternehmerische natürliche Personen gelten soll. Die sachliche Differenzierung ist durch nichts gerechtfertigt.

Der Begriff "Vergleichsverfahren" fügt sich nicht in die österreichische Rechtsordnung ein, wenngleich der Inhalt eines Ausgleiches oder Zwangsausgleichsverfahrens auch bisher schon nichts anderes als ein Vergleich zwischen Schuldner und Gläubigergemeinschaft mit teilweisen Schuldenerlaß, Moratorium und Stundung war und ist.

Der terminus *technicus* "Vergleichsverfahren" ist offenbar dem schweizerischen Rechtsbereich entlehnt.

Begrüßt wird die grundsätzliche Möglichkeit der Gewährung der Verfahrenshilfe für jenen Schuldner, der einen Antrag auf Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens stellt.

Im Besonderen:

1.) Vergleichsverfahren

Grundsätzlich wird als positiv begrüßt, daß auch Schuldnerberatungsstellen einschreiten können, ferner die generelle Zuständigkeit der Bezirksgerichte.

Dies aus dem Gedanken des erleichterten Zuganges zum Recht und offenbar aus dem Gedanken, daß die Wohnsitzbezirksgerichte eher in der Lage sind die Verhältnisse des Schuldners zu erheben und auch zu überprüfen, insbesondere ob der Schuldner würdig erscheint, daß sein Zahlungsplan akzeptiert werden kann.

Ebenso wäre es zu begrüßen, daß bei der Bewilligung des Zahlungsplanes bis zu 51 Mio Schulden zunächst der zuständige Rechtspfleger und darüberhinaus erst der zuständige Richter tätig wird, insbesondere bei der Entscheidung, ob die Zustimmung eines Gläubigers durch das Gericht ersetzt werden kann, sodaß auch gegen die Entscheidung des Rechtspflegers eine Vorstellung an den zuständigen Richter möglich wäre.

In diesem Zusammenhang müßte jedoch, wenn durch das Vergleichsverfahren ein Großteil der anhängigen Fälle erledigt werden soll, die Möglichkeit der Zustimmung der Gerichte erweitert werden.

Die Zweiteilung zwischen Justizverwaltung und Verwaltungsbehörden ist nicht gerechtfertigt. Insbesondere wird durch die jeweilige Einschaltung des Landeshauptmannes bzw. der Landesregierung die Möglichkeit des Zuganges zum Recht entsprechend erschwert, da insbesondere für die ländliche Bevölkerung der Landeshauptmann bzw. Landesregierung schwerer erreichbar ist als das örtlich zuständige (Wohnsitz) Bezirksgericht.

Zusammenfassen ist daher zum Vergleichsverfahren zu sagen, daß die grundsätzliche Idee des Vergleichsverfahrens als positiv beurteilt wird, wenn diese bürgernah und ohne Aufspaltung des Verfahrens in ein verwaltungs- und gerichtliches Verfahren realisiert wird.

Abgesehen von verfassungsrechtlichen Bestimmungen erscheint die ausschließliche Gerichtszuständigkeit aufgrund der erleichterten Beratung und erleichterten Durchführung des Vergleichsverfahrens vorteilhafter.

## 2.) Schadenregulierungsverfahren:

Grundsätzlich wird bemerkt, daß dieses Verfahren jedenfalls in die Zuständigkeit der Gerichthöfe erster Instanz zuzuweisen wäre, da es seinem Wesen nach nichts anderes als ein besonders normiertes Ausgleichs- bzw. Zwangsausgleichsverfahren darstellt.

Allerdings wird befürchtet, daß das Schadenregulierungsverfahren in der Praxis keine besondere Bedeutung haben wird, weshalb es durchaus eliminiert werden könnte - bei gleichzeitiger Verbesserung der allgemeinen Vorschriften über den Abschluß eines Ausgleichs- oder Zwangsausgleichsverfahren.

Durch eine Generalreform des Ausgleichs- und Zwangsausgleichsverfahrens bei gleichzeitiger Vorschaltung des modifizierten Vergleichsverfahrens

würde der angestrebte Zweck wesentlich einfacher erreicht werden können.

### 3.) Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung:

Wenngleich grundsätzlich die Möglichkeit einen unverschuldet in Schwierigkeit geratenen Schuldner zu entschulden begrüßt werden muß, der durch mehrere Jahre hindurch seinen guten Willen zur Befriedigung seiner Gläubiger gezeigt hat, ist der vorgelegte Gesetzesentwurf dennoch abzulehnen.

Die neugeschaffene Möglichkeit, daß ein derartiger Schuldner unter Umständen durch Bezahlung eines Betrages von S 100.000,-- nach einem Zeitraum von 7 Jahren gänzlich entschuldet sein soll, auch wenn Forderungen in Millionenhöhe gegen ihn vorliegen, stellt einen krassen Bruch aller bisherigen Rechtsgrundsätze des österreichischen Insolvenzrechtes dar. Dies trotz aller im Gesetzesentwurf vorgesehenen Vorschriften gegen den Mißbrauch dieser Rechtswohltat.

Viel einfacher könnte die angestrebte Lösung dadurch erreicht werden, daß der Abschluß eines Zwangsausgleiches möglicherweise eingeschränkt auf natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, bereits bei einer Quote von 10 % und bei einer Verlängerung der Leistungsfrist für die 10 %-ige Quote erreicht werden kann.

Dabei könnte die mangelnde Zustimmung von Gläubigern immer noch gerichtlich ersetzt werden, bei gleichzeitigem Abgehen von der bisherigen Regelung, daß das Nichterscheinen des betroffenen Gläubigers als Zustimmung zum Zwangsausgleichsvorschlag gewertet wird.

Als gänzlich unvertretbar wir der schwerwiegenste Eingriff des Restschuldbefreiungsverfahrens in bestehende Verträge bewertet, wodurch nicht nur bestehende Verträge abgeändert werden, sondern auch die Vertragsfreiheit eingeschränkt werden soll.

Durch den vorgesehenen Eingriff in die Privatautonomie wird zwar sicherlich die Kreditgewährung als wahres Übel der Verschuldung der österreichischen Privathaushalte erschwert werden, doch werden leidtragende viele Einzelbürger sein, die bisher Kleinkredite durch Zession ihres fixen Einkommensbestandteiles absichern konnten.

Angenommen werden kann, daß die Kreditwirtschaft jedoch derartige Kredite auch in Zukunft weiterhin trotz der drohenden Eingriffe in bestehende Verträge gewähren wird, allerdings die Kosten dieser Kredite in Hinkunft wesentlich durch Erhöhung der Zinsen und Forderung weiterer Sicherheiten verteuern wird.

Selbst wenn man der Restschuldbefreiung noch so positiv gegenübersteht, so scheint der als äußerstes Minimum angestrebte Betrag von S 100.000,-- im Falle der Nichterreichung der 10 % Quote als viel zu niedrig, insbesondere dann, wenn von diesem Minimalbetrag von S 100.000,-- noch

die in 7 Jahren anerlaufenen Kosten des Überwachungs- und Verwaltungsverfahrens abgezogen werden müssen.

Grundsätzlich wird daher der Grundgedanke der Erleichterung des Abschlusses eines Ausgleiches oder Zwangsausgleiches begrüßt, das vom Gesetzesentwurf hiefür vorgesehene Instrumentarium jedoch als nicht zielführend bewertet.

Die Lösung des anstehenden Problems kann nur in einer Modernisierung des bisher bestehenden Konkurs-, Ausgleichs- und Zwangsausgleichsverfahrens liegen, in welchem durch Herabsetzung der Mindestquoten und Verlängerung der für die Erfüllung des Zwangsausgleiches vorgesehenen Fristen bei Abschluß eines Ausgleiches oder Zwangsausgleichsverfahrens wiederum attraktiver gemacht werden könnte.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer:

Graz, am 14. September 1992

Der Präsident:

  
Dr. Werner Thurner e.h.

Referent: Dr. Rudolf Lemesch, RA Graz